

teloises de surveillance ont cru pouvoir admettre la plainte du créancier et prononcer la nullité de l'état de collocation par la raison que celui-ci n'était pas conforme au procès-verbal de saisie.

Mais la décision du 6 juillet 1926 n'a fait l'objet d'aucun recours au Tribunal fédéral ; elle est actuellement passée en force de chose jugée. Et le nouvel état de collocation, dressé le 22 août 1927, n'a pas été attaqué en justice dans le délai fixé par l'art. 148 LP ; il est également définitif et ne peut plus être modifié.

Il s'ensuit que la recourante n'a plus aucun intérêt à l'adjudication de ses conclusions tendant à une rectification du procès-verbal de saisie, rectification qui ne pourrait rien changer à l'état de collocation.

Au surplus, la demande de modification du procès-verbal de saisie d'octobre 1926 est manifestement tardive.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :*

Le recours est rejeté.

#### 49. **Entscheid vom 19. Dezember 1927 i. S. Gemeinde Wien.**

SchKG Art. 50 Abs. 2, 66 Abs. 1 : Sehen Inhaberobligationen eines im Auslande wohnenden Schuldners die Einlösung in der Schweiz vor, so kann jener am genannten schweizerischen Orte betrieben und können die Betreibungsurkunden der dortigen Zahlstelle zugestellt werden.

A. — Für das von der Stadt Wien im Jahre 1902 aufgenommene Investitions-Anlehen wurden Schuldverschreibungen « lautend auf den Überbringer über 1000 Kronen, gleich 850 Mark, gleich 1050 Francs, gleich 41 Pfund Sterling 10 Sh., gleich 503 Fl. holl., gleich 200 Vereinigte Staaten-Münze Gold Dollars » ausgestellt mit folgender Klausel: « Sowohl die Zahlung der Zinsen als auch die Rückzahlung des Kapitals dieser

Schuldverschreibung findet bei der Hauptkassa der Stadt Wien, sowie bei den sonstigen, mittels besonderer Kundmachung zu bezeichnenden Stellen statt und zwar im Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Überbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kronen = 85 Mark = 105 Francs = 4 Lstg. 3 Sh. = 50.30 Fl. holl. = 20 Vereinigte Staaten-Münze Gold-Dollars ». Als solche Stelle wurde dann auch der Schweizerische Bankverein in Basel bezeichnet.

Am 14. November 1927 hob Dr. Charles Bourcart-VonderMühl in Basel beim dortigen Betreibungsamt gegen die « Stadtgemeinde Wien, vertreten durch den Magistrat, Zahlstelle Schweiz. Bankverein, Basel » für diverse Obligationen und Zinscoupons des erwähnten Anlehens Betreibung an.

Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde rügt die betriebene Schuldnerin die Verletzung der Art. 50 Abs. 2 und 66 SchKG.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG können im Auslande wohnende Schuldner, welche in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil gewählt haben, für diese Verbindlichkeit am Orte desselben betrieben werden. Hiezu genügt die blossе Bezeichnung eines Erfüllungsortes regelmässig nicht. Allein in BGE 52 III S. 165 ff. hat das Bundesgericht für Inhaberobligationen von im Auslande wohnenden Schuldner mit Angabe einer Zahlstelle im Inland eine Ausnahme von jener Regel gemacht. Ob diese Ausnahme gerechtfertigt sei, lässt sich nicht mit dem Hinweis

darauf in Zweifel ziehen, dass die Regel im internationalen Privatrecht verankert sei. Ebensovienig genügt die Hervorhebung der Unterschiede zwischen einer derartigen Inhaberoobligation und einem Domizilwechsel zur Verneinung der Rechtfertigung einer Ausnahme auch zugunsten von Inhaberoobligationen solcher Art, wenn auch diese Ausnahme durch den Nachweis gemeinsamer Merkmale mit dem Domizilwechsel motiviert worden ist, für welchen die gleiche Ausnahme schon seit BGE 47 III S. 31 ff. gilt. Von entscheidender Bedeutung ist nämlich hauptsächlich der aus dem praktischen Bedürfnis gewonnene Grund dafür, dass jeder Erwerber solcher Obligationen muss annehmen dürfen, der Aussteller habe am angegebenen Zahlungsort für die Abwicklung seiner durch das Papier verkörperten Verbindlichkeit in allen Beziehungen Domizil gewählt. Dürfte nämlich in der Angabe einer inländischen Zahlstelle auf ausländischen Obligationen nicht die Wahl eines Spezialdomizils zur Erfüllung der daherigen Verbindlichkeit gesehen werden und wären daher deren schweizerische Inhaber mangels Zahlung durch die angegebene schweizerische Zahlstelle auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche im Ausland angewiesen, so liessen sich im schweizerischen Publikum schwerlich Liebhaber für ausländische Obligationen finden. Dazu kommt im vorliegenden Falle, dass das Recht der Inhaber der streitigen Obligationen, in der Schweiz statt 1000 Kronen 1050 Schweizerfranken zu fordern, hinfällig würde, wenn sie ihre Forderungen nicht in der Schweiz, sondern nur in Österreich zur Durchsetzung bringen könnten, weil sie dort nach der unzweideutigen Fassung der Schuldverschreibungen nichts anderes als 1000 Kronen beanspruchen können, daneben vielleicht immerhin auch noch einen gewissen Schadenersatz für den Kursverlust, jedoch natürlich nicht in Schweizerfranken.

Der Umstand, dass in den Schuldverschreibungen nur schweizerische Zahlungsorte angegeben, die Bezeich-

nung der Zahlstellen an diesen Orten erst einer späteren Kundmachung vorbehalten wurde, ist nicht von Belang, da schon jene blosse Ortsangabe die Wahl eines Spezialdomizils in den angeführten Schweizerstädten in sich schloss, welches in der Folge nur noch auf die schon von Anfang an vorgesehene Weise näher bestimmt wurde. Infolgedessen kommt auch nichts darauf an, ob die spätere Kundmachung von der Rekurrentin selbst oder, wie sie, freilich erst im Rekurs an das Bundesgericht, behauptet, ausschliesslich von den Banken ausgegangen sei; denn nach der grundsätzlichen Wahl von Spezialdomizilen in drei Schweizerstädten kam der Wahl der dortigen Zahlstellen nur noch ganz untergeordnete Bedeutung zu.

Unbehelflich ist der Hinweis auf die Vorschriften der österreichischen Jurisdiktionsnorm, wonach sich der auch bei Teilschuldverschreibungen geltende allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde nach dem Sitze der Gemeindevorsteherung richtet und die Änderung dieses Gerichtsstandes durch Vereinbarung der Parteien unzulässig ist. Einerseits ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass Gerichtsstand und Betreibungsort auseinanderfallen. Andererseits ist ausschliesslich in Anwendung des schweizerischen Rechtes zu beurteilen, ob eine Rechtsbehandlung eines im Ausland wohnenden Schuldners auf die Wahl eines schweizerischen Spezialdomizils zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit hinausläuft; und da nun — wie ausgeführt — bei einem von einem ausländischen Schuldner ausgegebenen Inhaberoobligationenanleihen die Angabe einer schweizerischen Zahlstelle nach schweizerischem Recht als Wahl eines Spezialdomizils im Sinne des Art. 50 Abs. 2 SchKG anzusehen ist, so kann sich die Rekurrentin der Anwendung dieses Satzes nicht durch den Hinweis darauf entziehen, dass ihr das österreichische öffentliche Recht die Wahl eines solchen Spezialdomizils verbiete, gleichwie ein solcher Einwand gegebenenfalls auch nicht einer in der Schweiz

gegen sie geführten Pfandverwertungsbetreuung entgegengesetzt werden könnte.

2. — Ist nach dem Vorstehenden davon auszugehen, dass die Rekurrentin zur Erfüllung der streitigen Verbindlichkeit ein Spezialdomizil beim Schweizerischen Bankverein in Basel gewählt habe und infolgedessen dafür in Basel betrieben werden könne, so liegt es nahe, anzunehmen, dass die Bezeichnung dieses Spezialdomiziles auch die Bezeichnung der Person bzw. des Lokales im Sinne des Art. 66 Abs. 1 SchKG einschliesst, wo die Betreuungsurkunden abgegeben werden können. Übrigens ist nicht ersichtlich, welches die Beschwerdeführung rechtfertigende Interesse die Rekurrentin an der Rüge unrichtiger Zustellung haben könnte, nachdem sie den Zahlungsbefehl vom Schweizerischen Bankverein erhalten hat, und solange kein Streit über die Berechnung der von der Zustellung des Zahlungsbefehles an laufenden Fristen besteht (vgl. Archiv für SchKG IV Nr. 76).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 50. Entscheid vom 27. Dezember 1927 i. S. Mähr.

Wird gegen die Betreuung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für Prämien Rechtsvorschlag erhoben, so ist die Betreuung auf Vorlage des daraufhin nachgesuchten Vollstreckbarkeitsentscheides des Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes hin ohne weiteres fortzusetzen, Art. 11, 12 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915.

A. — Am 7. September 1927 hob die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern gegen Josef Mähr, Schreiner in Diepoldsau, Betreuung an für 203 Fr. 55 Cts. endgültige Prämie pro 1926 und 154 Fr. 80 Cts. Vorausprämie pro 1927 laut Rechnungen vom 13. Juli 1927.

Mähr schlug Recht vor. Auf das Gesuch der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erklärte der Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes durch Entscheid vom 14. Oktober 1927 die in Betreuung gesetzten Prämienforderungen als vollstreckbar. Dem hierauf von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gestellten Fortsetzungsbegehren gab das Betreibungsamt Diepoldsau am 21. Oktober durch Pfändung Folge. Gegen die Fortsetzung der Betreuung führte Mähr Beschwerde « mit dem Hinweis, dass er Rechtsvorschlag erhoben habe und es daher zur Vermittlung kommen müsse, damit er auch zur Aussprache komme, da die Forderung auf Unrichtigkeit beruhe ».

B. — Die untere Aufsichtsbehörde, der Bezirksgerichtspräsident von Unterrheintal, hat die Beschwerde begründet erklärt, davon ausgehend, dass durch den Vollstreckbarkeitsentscheid des Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes lediglich die Voraussetzung des Art. 81 SchKG für Erlangung der definitiven Rechtsöffnung geschaffen werde. Auf Rekurs der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hin hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde von St. Gallen am 8. Dezember 1927 die Beschwerde des Mähr abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat Mähr an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Nach Art. 11 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wird die Erklärung der Vollstreckbarkeit von Prämienforderungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt durch den Präsidenten des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes als ein rechtskräftiges Urteil einer Behörde des Bundes im Sinne von Art. 81 SchKG angesehen. Letztere Vorschrift bestimmt freilich nur, dass